

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der am 4. September 2004 im Kulmbach gegründete Verein führt den Namen „Burg Augenglas Mittelalterfreunde Kulmbach“, im folgenden Verein genannt.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Kulmbach.

(3) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kulmbach eingetragen und führt den Zusatz: „e. V.“

(4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

(1) Der Vereinszweck ist die Ausübung, Pflege und Förderung der Interessensgemeinschaft für erlebte Geschichte.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- den Besuch von mittelalterlichen Veranstaltungen,
- die aktive Teilnahme an mittelalterlichen Veranstaltungen,
- die eigene Durchführung von mittelalterlichen Veranstaltungen und
- die Hebung des Gemeinschaftssinnes durch gemeinschaftliche Eigenleistung.

(3) Der Verein unterstützt den Grundsatz der Chancengleichheit. Er wird niemanden wegen seiner Nationalität, Rasse, Hautfarbe, Religion, Geschlecht oder Alter in irgendeiner Weise diskriminieren oder die Eignung zur Mitgliedschaft davon abhängig machen. Er wird ferner an keinen Aktivitäten von Organisationen teilnehmen, von denen bekannt ist, daß dort Personen diskriminiert werden. Der Verein wird diese Grundsätze auch seinen Mitgliedern auferlegen und über deren Einhaltung wachen.

(4) Der Verein kann den Beitritt zu anderen Organisationen beschließen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§ 59 f.). Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Zuwendungen an den Verein, insbesondere aus zweckgebundenen Mitteln einer öffentlichen Einrichtung, dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke verwendet werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Der Verein hat

- aktive Mitglieder,
- passive Mitglieder und
- Ehrenmitglieder.

(2) Vereinsmitglied können natürliche Personen, die das 10. Lebensjahr vollendet haben, und juristische Personen werden.

(3) Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis eines gesetzlichen Vertreters. Ausnahmen können vom Vorstand beschlossen werden.

(4) Passive Mitglieder sind fördernde Mitglieder. Ein Wechsel vom aktiven zum passiven Status und umgekehrt kann nur zu Beginn eines neuen Geschäftsjahres durchgeführt werden. Dazu muss mindestens zwei Wochen vor Ende des Geschäftsjahres der Vorstand schriftlich informiert werden.

(5) Auf Antrag des Vorstandes können natürliche und juristische Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben oder den Vereinszweck auf besondere Weise gefördert haben, durch Einholung eines zustimmenden Beschlusses der Mitgliederversammlung, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie aktive Mitglieder, sie sind zur Teilnahme an sämtlichen Veranstaltungen und Versammlungen berechtigt und mit ihrer Ernennung von der Beitragszahlung und sonstigen Pflichten befreit.

§ 5 Beginn der Mitgliedschaft

(1) Für die Aufnahme bedarf es eines schriftlichen oder elektronisch übermittelten Aufnahmeantrages. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann der Antragsteller hiergegen keinen Einspruch einlegen und der Vorstand ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

(2) Mit dem Antrag werden gleichzeitig die Satzung und die Vereinsordnungen anerkannt.

(3) Mit der Aufnahme ist das Mitglied einverstanden, dass seine Daten gespeichert werden. Die gespeicherten Daten können Dritten zugänglich gemacht werden, wenn das Vereinsinteresse oder das öffentliche Interesse dies erfordert.

(4) Die Probezeit beträgt maximal ein Jahr. Sie kann vorzeitig durch Beschluss des Vorstandes nach aktiver Teilnahme an zwei offiziellen Vereinsveranstaltungen (in der Regel zwei Marktteilnahmen des Vereins) in eine Vollmitgliedschaft überführt werden. Ein Probemitglied hat während der Probezeit die vollen Rechte und Pflichten eines aktiven Mitglieds. Während der Probezeit kann das Mitglied jederzeit durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Sollten keine Gründe vonseiten des Vorstandes oder der Mitglieder vorliegen, geht die Probemitgliedschaft automatisch in eine Vollmitgliedschaft über.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

- durch Tod;
- durch Austritt zum Ende eines Geschäftsjahres, der dem Vorstand des Vereins schriftlich mindestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres mitzuteilen ist;
- durch Ausschluss wegen unehrenhafter Handlungen oder vereinsschädigendem Verhalten;
- bei Nichterfüllung der Beitragspflicht nach einer schriftlichen Mahnung in einer angemessenen Frist.

(2) Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dessen Beschluss kann innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung durch schriftlich beim Vorstand einzulegenden Widerspruch angefochten werden. Über den Widerspruch entscheidet eine unverzüglich einzuberufende (außerordentliche) Mitgliederversammlung endgültig. Für den endgültigen Ausschluss ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 7 Vereinsordnungen

Bei jeder Aufnahme als Mitglied unterwirft sich das Mitglied den bestehenden Vereinsordnungen mit allen Rechten und Pflichten. Wesentliche Vereinsordnungen sind die Lagerordnung, Waffenordnung und die Beitragsordnung. Weitere Vereinsordnungen können von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes beschlossen werden. Grobe Verstöße gegen die bestehenden Vereinsordnungen berechtigen den Vorstand zu den in den jeweiligen Vereinsordnungen festgelegten Sanktionen, bei schwerwiegenden Verstößen zum Vereinsausschluss gem. § 6.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen und Anträge zu stellen, sowie an Vereinsveranstaltungen teilzunehmen.
- (2) Bei einer Abstimmung in der Mitgliederversammlung hat jedes teilnehmende Mitglied eine Stimme, die persönlich ausgeübt werden muss.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung, die einzelnen Vereinsordnungen, sowie sonstige satzungsmäßige Beschlüsse der Vereinsorgane einzuhalten.
- (4) Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages, wie in der Beitragsordnung festgelegt, sowie zu sonstigen beschlossenen oder durch Satzung / sonstige Ordnung festgelegten Abgaben verpflichtet.

§ 9 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - der Vorstand und
 - die Mitgliederversammlung.
- (2) Durch Beschluß der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - der / dem 1. Vorsitzenden,
 - der / dem 2. Vorsitzenden,
 - der / dem Schriftführer/in und
 - der / dem Schatzmeister/in
- (2) Der 1. und 2. Vorsitzende sind gesetzliche Vertreter im Sinne des § 26 BGB. Jeder ist alleine zur Vertretung berechtigt.
- (3) Die Vertretungsbefugnis des 2. Vorsitzenden wird im Innenverhältnis auf den Fall der tatsächlichen Verhinderung des 1. Vorsitzenden beschränkt.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (5) Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein vom Protokollführer zu unterzeichnendes Protokoll anzufertigen.

§ 11 Zuständigkeit des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (2) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
 - Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - Ausführen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - Erstellung des Rechenschaftsberichtes und des Kassenberichtes im Rahmen der Mitgliederversammlung;
 - Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern;
 - Beschlussfassung über die Höhe von Reisekosten und Tagegeldern;

(3) Der Vorstand hat die ihm obliegenden Pflichten gewissenhaft zu erfüllen und die Beschränkungen einzuhalten, die durch Gesetz, Satzung oder Beschlüsse der Mitgliederversammlung festgesetzt sind.

§ 12 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Ein Vorstandsmitglied muss das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Die Wahl kann geheim und schriftlich oder offen durch Handzeichen durchgeführt werden.
- (3) Jedes Mitglied des Vorstandes muss einzeln gewählt werden.
- (4) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.
- (5) Die Amtszeit des gesamten Vorstandes beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist spätestens nach zwei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit dem Ziel der Wahl eines Nachfolgers einzuberufen.
- (7) Ein gewähltes Vorstandsmitglied kann für kein weiteres Vorstandsamt (Doppelamt) gewählt werden.

§ 13 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins findet innerhalb des ersten Quartals eines Kalenderjahres statt. Die Einladung mit der Tagesordnung ist den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor der Versammlung zu übergeben oder per Post zuzustellen (Poststempel) oder elektronisch zu übermitteln (Email) oder in den allen Mitgliedern zugänglichen Vereinsmitteilungen (Vereinsforum) zu veröffentlichen.

- (2) Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegen
- die Entgegennahme des Rechenschaftsbericht des Vorstandes,
 - die Entlastung des gesamten Vorstandes,
 - die Wahl des neuen Vorstandes,
 - die Wahl der Revisoren (Wiederwahl ist zulässig),
 - die Änderung der Satzung des Vereins,
 - die Festlegung und Änderung von Vereinsordnungen,
 - die Festsetzung von Umlagen,
 - Entscheidungen über Anträge und
 - die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

(3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf stattfinden. Der Vorstand beruft eine außerordentliche Mitgliederversammlung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ein. Wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe eines Grundes beantragen, kann ebenfalls eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. In beiden Fällen muß die Einberufung mit einer Einladungsfrist von mindestens 4 Wochen erfolgen. Eine Einladung hat gem. Abschnitt (1) zu erfolgen.

(4) Jede fristgerecht einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt über alle Anträge mit einfacher Mehrheit, soweit Satzung, Geschäftsordnung oder Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmen.

(5) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

(6) Über verspätete Anträge oder über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden (Dringlichkeitsanträge), beschließt die Mitgliederversammlung. Dazu ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich.

(7) Anträge auf Satzungsänderung bzw. Auflösung des Vereins können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden.

(8) Änderungen der Satzung bedürfen einer 2/3-Mehrheit der im Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(9) Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Schriftführer und vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Bei Satzungsänderungen und Änderungen einer Vereinsordnung muss der genaue und vollständige Wortlaut der geänderten Vorschrift wiedergegeben werden.

§ 14 Revision

(1) Die Geschäftsführung des Vorstandes einschließlich der Kassen- und Buchführung ist mindestens einmal jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung ebenfalls auf 1 Jahr gewählte Revisoren einer genauen rechnerischen und sachlichen Prüfung zu unterziehen.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes haben den Revisoren jede notwendige Auskunft zu erteilen.

(3) Die Revisoren können nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes sein.

§ 15 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonders dafür anberaumten, außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der einzige Tagesordnungspunkt ist die Auflösung des Vereins.

(2) Der Verein kann nur mit einer ¾-Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder aufgelöst werden.

(3) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. und 2. Vorsitzende im Falle der Vereinsauflösung gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(4) Nach dem Abschluss der Liquidation oder dem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Tierheim Kulmbach.